

## ***Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2006 - 2009***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 7. November 2005, RRB Nr. 2005/2285

**Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

**Vorberatende Kommissionen**

Sach- und Aufsichtskommissionen

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Gesetzliche Grundlagen .....	5
2. Definition .....	5
3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates .....	6
4. Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten .....	6
5. Antrag .....	6
6. Beschlussesentwurf .....	9

**Beilage**

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2006 – 2009

## **Kurzfassung**

Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (nachfolgend IAFP) wird erstmals erstellt. Er löst den bisherigen Finanzplan ab und stellt im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung die geplanten Wirkungsziele gekoppelt mit den erforderlichen Finanzen dar.

Der IAFP ist unser mittelfristiges, flächendeckendes Planungsinstrument und umfasst das dem Beschluss folgende Budgetjahr sowie drei darauffolgende Jahre (hier: 2006 – 2009). Er gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen staatlichen Aufgabenbereichen und enthält eine Steuer- und Verschuldensplanung für die Planperiode. Der IAFP wird jährlich überarbeitet und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Planungsbeschluss ist das Instrument in der Hand des Kantonsrates, um auf den IAFP Einfluss zu nehmen. Der Planungsbeschluss verpflichtet uns, den integrierten Aufgaben- und Finanzplan im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen. Einen Planungsbeschluss beantragen können eine ständige Kommission, eine Fraktion oder 17 Ratsmitglieder. Für die Antragstellung zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan und ersuchen um Kenntnisnahme.

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 78 Absatz 2 unserer Kantonsverfassung (KV; in der Fassung vom 16. Mai 2004) bestimmt, dass der Regierungsrat zu Beginn jeder Amtsperiode einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan erstellt.

In § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) wird der Verfassungsartikel weiter konkretisiert:

- Absatz 1: Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan ist eine rollende Planung; er wird vom Regierungsrat jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei darauffolgenden Jahre erstellt. Er gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Aufgabenbereichen und enthält eine Steuer- und Verschuldensplanung.
- Absatz 2: Wesentliche Veränderungen gegenüber dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode werden ausgewiesen und begründet. Zur Korrektur unerwünschter Entwicklungen enthält er einen Massnahmenplan.
- Absatz 3: Zu Beginn der Legislatur ist der integrierte Aufgaben- und Finanzplan mit dem Legislaturplan inhaltlich abgestimmt.
- Absatz 4: Der Regierungsrat legt den integrierten Aufgaben- und Finanzplan jährlich dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vor.

Nach dem Inkrafttreten der WoV-Gesetzgebung per 1. Januar 2005 wird der integrierte Aufgaben- und Finanzplan in diesem Jahr erstmals erstellt.

## 2. Definition

Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan enthält wie der Legislaturplan unsere mittelfristigen Ziele (§ 4 Absatz 2 b WoV-G).

Im Gegensatz zum Legislaturplan ermöglicht der integrierte Aufgaben- und Finanzplan eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung über alle staatlichen Aufgabengebiete. Im Legislaturplan hingegen werden die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode dargestellt. Nicht das ganze Aufgabenspektrum des Service Public wird dabei abgedeckt.

Ein weiterer Unterschied besteht in der Periodizität der Überarbeitung: Der Legislaturplan bleibt über die Amtsperiode unverändert, der integrierte Aufgaben- und Finanzplan hingegen wird rollend (jährlich) überarbeitet und den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen angepasst.

### 3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan ist das mittelfristige politische Steuerungsinstrument des Regierungsrates. Dieser bestimmt, unter Vorbehalt der Volksrechte und der Rechte des Kantonsrates, die wichtigsten Ziele und Mittel des staatlichen Handelns über eine vierjährige Planperiode.

Damit trägt in erster Linie die Exekutive die Verantwortung für die politische Planung. Der Kantonsrat nimmt vom integrierten Aufgaben- und Finanzplan nach Art. 73 Absatz 1 KV und § 16 Absatz 4 WoV-G Kenntnis, kann uns aber mittels Planungsbeschluss beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet uns, den integrierten Aufgaben- und Finanzplan im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G).

Ein Planungsbeschluss zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan kann nach § 88<sup>sexies</sup> des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Im Gegensatz zu den Planungsbeschlüssen zum Legislaturplan gibt es für die Planungsbeschlüsse zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan keine zeitliche Restriktionen für die Einreichung derselben.

### 4. Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten

Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan stellt die Grundlage dar für

- die mehrjährigen Globalbudgets,
- die Budgetvorgaben des Regierungsrates zu Beginn des Budgetprozesses nach vorgängiger Konsultation der Finanzkommission (§ 22 WoV-G),
- den Jahresplan der Departemente (§ 27 WoV-G),
- die Leistungs- und Saldozuweisung auf die Departemente und Dienststellen (§ 28 WoV-G) und
- den Jahreskontrakt zwischen dem Departementvorsteher oder der Departementvorsteherin mit den eigenen Dienststellen sowie mit den öffentlichen und privaten Leistungserbringern (§ 29 WoV-G).

### 5. Antrag

Mit dem bereits vorgelegten Legislaturplan und dem vorliegenden integrierten Aufgaben- und Finanzplan wird die politische Planung zu einem wichtigen mittelfristigen Führungsinstrument der kantonalen Politik. Erstmals werden für die gesamtstaatliche Tätigkeit die Aufgabenentwicklungen, die beschlossenen und die geplanten Vorhaben je Aufgabenbereich und die anstehenden Gesetzesänderungen aufgezeigt. Im Sinne des zentralen Leitsatzes der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, der Koppelung

von Leistungen und Finanzen, werden die Aufgabenentwicklungen und Vorhaben mit der finanziellen Entwicklung je Aufgabenbereich verknüpft.

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber



## 6. **Beschlussesentwurf**

### **Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2006 – 2009**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, § 4 Absatz 2 b und § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. November 2005 (RRB Nr. 2005/2285), beschliesst:

1. Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2006 – 2009 (Beilage) wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Amt für Finanzen (5)  
Regierungsrat (6)  
Staatskanzlei  
Departemente (5)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 115.1.